



Ortsgemeinde Höheinöd

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom
10.03.2004**

(mit Änderungen vom 13.04.2005, 12.06.2018 und 14.09.2023)

Der Ortsgemeinderat Höheinöd hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	3
§ 4 Inkrafttreten	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,

bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.04.1989 außer Kraft.

Höheinöd, den 10.03.2004

gez.

(Hans Haag)

Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 14.09.2023

gez. Felix Leidecker

Felix Leidecker
(Bürgermeister)



**Anlage zur 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Höheinöd v. 10.03.2004**

Gebühr für:	
I. Reihengrabstätten	
Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung	870,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofsatzung	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	870,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.460,00 €
cc) eine Einzelgrabstätte als Tiefgrab	1.580,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	2.170,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	2.645,00 €
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	1.460,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	21,75 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	36,50 €
cc) eine Einzelgrabstätte als Tiefgrab	39,50 €
dd) eine Doppelgrabstätte	54,25 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	66,13 €
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	36,50 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahre	

aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	21,75 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	36,50 €
cc) eine Einzelgrabstätte als Tiefgrab	39,50 €
dd) eine Doppelgrabstätte	54,25 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	66,13 €
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	36,50 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten	
aa) Urnenwahlgrabstätten	455,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
aa) Urnenwahlgrabstätten	22,75 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) Urnenwahlgrabstätten	22,75 €
III. Ausheben und Schließen der Gräber	
Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten aufgrund folgender Gebührensätze berechnet:	
a) Einsatz von Arbeitskräften pro Stunde und Arbeitskraft	40,00 €
b) Baggermiete pro Stunde	65,45 €
c) Kompressoreinsatz pro Stunde	18,00 €
d) Bodenaustausch je Grabplatz	
Normale Grabtiefe	30,00 €
Tieferlegung	60,00 €
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	

Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen.
Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.

V. Benutzung der

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| a) Leichenhalle | 200,00 € |
| b) Leichenzelle pro Tag | 40,00 € |

VI. Einebnung von Grabstätten

1. Einebnung bereits bestehender Grabstätten

- | | |
|---|-----------------|
| a) Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 166,00 € |
| b) Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 310,00 € |
| c) Doppelgrabstätte | 525,00 € |
| d) Dreifachgrabstätte | 690,00 € |
| e) Mehrfachgrabstätte (4 oder 5 Stellen) | 790,00 € |
| f) Urnengrabstätte | 165,00 € |

VII. Einebnungsgebühr als Kostenersatz

- | | |
|---|-------------------|
| a) Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 365,00 € |
| b) Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 685,00 € |
| c) Doppelgrabstätte | 1.160,00 € |
| d) Dreifachgrabstätte | 1.525,00 € |
| e) Mehrfachgrabstätte (4 oder 5 Stellen) | 1.745,00 € |
| f) Urnengrabstätte | 245,00 € |

VIII. Pflege eingeebnter Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit

- | | |
|---|----------------|
| a) Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 5,00 € |
| b) Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 10,00 € |
| c) Doppelgrabstätte | 20,00 € |
| d) Urnengrabstätte | 4,00 € |

IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------------|
| 1. Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 40,00 € |
|---|----------------|

2. a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	12,00 €
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	6,00 €
3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenk- platten, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen	20,00 €
4. a) Anfertigung einer Zweitschrift Verleihungsurkunde	6,00 €
b) Umschreibung der Verleihungsurkunde	6,00 €

Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
10.03.2004		<ul style="list-style-type: none">• Erlass der neuen Satzung
13.04.2005		<ul style="list-style-type: none">• 1. Änderungssatzung
12.06.2018		<ul style="list-style-type: none">• 2. Änderungssatzung
14.09.2023		<ul style="list-style-type: none">• 3. Änderungssatzung